

Stellungnahme

zur Überarbeitung des Bodenschutzrechts-Diskussionspapiers

Die Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V. (BGK) begrüßt als bundesweit tätige Organisation zur Qualitätssicherung von Düngeprodukten (Komposte, Gärprodukte und Aschen) aus der Kreislaufwirtschaft die Initiative zur Sicherstellung eines umfassenden und angemessenen Schutzes der Böden.

Natürliche Bodenfunktionen und Ökosystemleistungen werden durch den Einsatz von organischen Düngeprodukten aufrechterhalten und verbessert. Insbesondere durch die Zuführung stabiler Humusformen tragen organische Düngeprodukte bedeutend zum Aufbau und Erhalt gesunder Bodenverhältnisse bei und versetzen Böden so in die Lage, extreme Wetterverhältnisse in Folge des Klimawandels besser abzufangen.

Das Bundesumweltministerium für Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) hebt auf seiner Internetseite hervor, dass *„im Bereich des vorsorgenden Bodenschutzes ... sich das Gesetz als unzureichend – vor allem mit Blick auf den Klimaschutz, die Klimaanpassung und den Erhalt der Biodiversität“* erweist.

Auch die BGK sieht den Schwerpunkt der Regelungserfordernisse bei den Bodeneigenschaften und -funktionen, um die Folgen des Klimawandels besser auffangen zu können. Dazu kann der Einsatz von organischen Düngeprodukten in den folgenden Punkten unterstützen:

- Langfristiger Erhalt und Speicherung organischen Kohlenstoffs
- Vergrößerung des Porenvolumens
- Verbesserung der Wasserspeicher und -aufnahmefähigkeit
- Schutz vor Bodenerosion
- Erhalt und Ausweitung der Bodenbiodiversität und des Bodenlebens
- Förderung des Nährstoffspeichervermögens
- Humusversorgung zum Erhalt der Bodenfunktionen
- Bindungs- und Puffervermögen gegenüber Schadstoffen
- etc.

Bodenschutz im Fachrecht

In dem Diskussionspapier wird zur besseren Durchsetzung des Bodenschutzes gegenüber den fachrechtlichen Vorgaben eine Aufhebung des Subsidiaritätsprinzips vorgeschlagen. Diese Forderung nimmt in dem Papier großen Raum ein, da die Umsetzung im praktischen Vollzug sehr schwer machbar sei.

Zur Umsetzung der neu vorgeschlagenen Regulationsmaßnahmen ist jedoch aus Sicht der BGK keine Vorrangregelung des Bodenschutzrechtes erforderlich, da es bereits in allen Punkten greift, die nicht durch andere Rechtsbereiche geregelt sind.

Zudem teilt die BGK keinesfalls die Einschätzung, dass eine Abschaffung des Subsidiaritätsprinzips ohne erhebliche Umsetzungsprobleme einhergeht. So haben sich beispielsweise Vorgaben und Kontrollen im Vollzug der Bioabfallverordnung (BioAbfV) – welche auch den Bodenschutz berücksichtigen – in Verbindung mit freiwilligen Selbstordnungsmaßnahmen, bewährt. Eine Umstrukturierung der hier etablierten

Rechtsordnung ist aus Sicht der BGK nicht nachvollziehbar. Es ist vielmehr zu befürchten, dass zahlreiche Konflikte um wechselnde, unklare und sogar widersprüchliche Kompetenzen, Zuständigkeiten und Regulationsanforderungen auftreten und die Umsetzbarkeit der Ziele dem Bodenschutz im Wege stehen. Von daher spricht sich die BGK gegen die Aufhebung des Subsidiaritätsprinzips und für die Fortführung der gut etablierten Anforderungen und Zuständigkeiten in Bezug auf die Anwendung organischer Düngeprodukte aus.

Gleichberechtigte Bewertung von stofflichem und nicht stofflichem Bodenschutz

Um Böden in einen gesunden Bodenzustand zu versetzen bzw. diesen zu erhalten, müssen entsprechende Maßnahmen getroffen werden, die z. B. dem Humuserhalt des Bodens dienen. Im fünften Bodenschutzbericht der Bundesregierung wird der Aspekt des Humuserhalts und -aufbaus umfassend behandelt und eine entsprechende Anwendung dargestellt (Kapitel 4.4).

Die BioAbfV setzt mit ihren bodenbezogenen Grenzwerten und Frachtenregelungen für Schwermetalle einen Rahmen, in dem entsprechende Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Bodenfunktionalität durchgeführt werden und zugleich schädlichen Bodenveränderungen vorgebeugt wird.

Die bodenbezogenen Grenzwerte und Frachtenregelungen der Bodenschutzverordnung setzen den Rahmen für bodenverbessernde Maßnahmen deutlich enger. Insbesondere auf Sandböden wäre eine bodenphysikalische/-biologische Aufwertung (z. B. Erhöhung der Sorptionsfähigkeit) des Bodens durch eine Zuführung von organischen Bodenverbesserungsmitteln kaum möglich, da die Grenzwerte sehr niedrig angesetzt sind. Die zulässigen zusätzlichen Frachten reduzieren die Aufwandmengen derart, dass die erforderliche bodenverbessernde Wirkung der organischen Düngemittel nicht mehr erreicht wird. Hier wird dem stofflichen Bodenschutz Vorrang gegenüber dem nicht stofflichen eingeräumt. Auch die mit organischen Düngern und Bodenverbesserungsmitteln zusätzlich aufgebrauchte Mineralik findet keine Berücksichtigung bei der Bewertung der Frachten. Diese sollte fachlich unbedingt einbezogen werden. Der Sachverhalt wird in der Stellungnahme zum Eckpunktepapier näher ausgeführt. ([LINK](#)).

Um eine gleichwertige Berücksichtigung des stofflichen und nicht stofflichen Bodenschutzes vornehmen zu können, schlägt die BGK die Erarbeitung eines Bewertungsschema vor, bei dem die Anwendung von Materialien (z. B. Kompost, Gärprodukte, Mineräldünger) in ihrer Wirkung untereinander vergleichbar werden, ggf. in einer dimensionslosen Bewertungsskala. In einem solchen Bewertungssystem können dann bedeutende Aspekte wie die Wirkung der Materialien auf die Biodiversität oder auf das Bindungs- und Pufferungsvermögen des Bodens gegenüber stofflichen Eigenschaften gewichtet werden.

Vermeidung des Eintrags von schädlichen Stoffen in die Umwelt

In erster Linie sollte der Eintrag von chemischen Stoffen in die Umwelt und damit auf den Boden so weit wie möglich verhindert werden. Negative Auswirkungen bei der Nutzung schädlicher Stoffe müssen vermieden und der Eintrag in die Umwelt und v. a. auf den Boden ausgeschlossen werden.

In dem Diskussionspapier wird die Nutzung der Zulassungsbeschränkungen für SVHC der REACH-Verordnung zur Konkretisierung der Vorsorgeanforderungen im Bodenschutz in Erwägung gezogen. Gleiches soll für Pflanzenschutzmittelwirkstoffe nach der EU-Verordnung 1107/2009/EG (vgl. Abschnitt 6.4.6) gelten.

Ein grundsätzliches Verbot besorgniserregender Stoffe ist der richtige Weg, um Umweltbelastungen auf den Boden zu verhindern. Allerdings werden durch REACH Aspekte der ökotoxikologischen Wirkungen der chemischen Stoffe auf Böden, insbesondere auf das Bodenleben, nicht geprüft. Allein die Liste Anhang XIV REACH umfasst 53 Stoffe bei denen zunächst zu klären ist, welche dieser Stoffe im Kompartiment Boden eine Relevanz haben. Hierzu sind entsprechende ökotoxikologische Untersuchungen heranzuziehen bzw. durchzuführen. In einem weiteren Schritt ist die Hintergrundbelastung in der Umwelt zu ermitteln (Monitoringprogramme der Bundesländer) und zu bewerten, bevor Vorsorgewerte bzw. Untersuchungen im Rahmen der BBodSchV eingefordert werden können. Grundsätzlich sollten Wege gesucht werden Umwelteinträge an der Quelle zu unterbinden und nicht erst beim Eintrag in den Boden.

Über eine Berücksichtigung der von uns angesprochenen Punkten in der fortgesetzten Diskussion würden wir uns sehr freuen und stehen Ihnen für Rückfragen – auch sehr gerne im persönlichen Gespräch – zur Verfügung.

BGK - Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V.

Die BGK ist eine bundesweit tätige Organisation zur Qualitätssicherung von Düngeprodukten und deren Ausgangsstoffe aus der Kreislaufwirtschaft.

Die BGK betreibt RAL-Gütesicherungen für die Warengruppen Kompost, Gärprodukte, NawaRo-Gärprodukte, Erzeugnisse aus dem Lebensmittelrecycling sowie Holz- und Pflanzenaschen. Derzeit (Stand 02/2023) findet eine Fremdüberwachung für rund 750 Behandlungsanlagen statt, in denen insgesamt 13,5 Millionen Tonnen verarbeitet werden.

Die BGK ist neutral und allein der Qualitätssicherung der genannten Erzeugnisse sowie deren Anwendung nach guter fachlicher Praxis verpflichtet. Freiwilliger Ersteintrag ins Lobbyregister erfolgte am 12.07.2022 mit der Registernummer R004933.

Kontakt:

BGK - Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V.

David Wilken (Geschäftsführer)

Von-der-Wettern-Straße 25, 51149 Köln

E-Mail: wilken@kompost.de